

Die Richtlinie für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) in der Änderungsfassung vom 5. Oktober 2021 wird wie folgt geändert:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Holstein (Agrarinvestitionsförderungsprogramm/AFP)

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) vom 28. März 2024 – IX 232-160418/2023

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt unter finanzieller Beteiligung der EU und des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO Zuwendungen an landwirtschaftliche Unternehmen für Investitionen in Schleswig-Holstein zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umwelt- und klimaschonenden, besonders tiergerechten Landwirtschaft.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S.1) sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU und wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Rahmen des GAK Fördergrundsatzes FB 2 A 1.0 AFP in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt.

Die Investitionen müssen die Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes verbessern, indem sie zur

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen oder
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten oder
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes beitragen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie nach den durch das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) festgesetzten Projektauswahlkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, durch die die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Erzeugung von Anhang- I-Erzeugnissen (Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Bereich der Tierhaltung geschaffen werden.

2.1.1 Förderfähig sind Ausgaben für Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen im Bereich der Tierhaltung, zur Schaffung von Stallplätzen sowie im Rahmen von Stallbaumaßnahmen spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz (SIUK).

2.1.2. Förderfähig sind Ausgaben beim Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware.

2.1.3 Förderfähig sind allgemeine Aufwendungen für

- Architekten- und Ingenieurleistungen,

- Beratung im Rahmen der baulichen Investition,
- das Investitionskonzept in Höhe von 1.200 € ohne Vorlage von Vergleichsangeboten; für Kosten, die über dem Referenzwert liegen, sind drei Vergleichsangebote erforderlich (einschl. kurzer Begründung, warum die Kosten höher als die Referenzwerte sind),
- immissionsschutzrechtliche Stellungnahmen,
- Durchführbarkeitsstudien, soweit sie Teil der durchgeführten Investition sind.

Aufträge für Investitionskonzepte, immissionsschutzrechtliche Stellungnahmen bzw. Gutachten und Betreuung von baulichen Investitionen sind noch nicht als Beginn der Investition zu werten.

2.1.4 Nicht gefördert werden

- Landankauf
- Erwerb von Tieren
- Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft
- Melkroboter, Melkstand, Melkhaus, Heulager, Strohlager, Maschinen- und Erntelagerhallen
- Aufwendungen im Hinblick auf die Vermarktung (z.B. Eiersortiermaschinen)
- Ersatzinvestitionen
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen
- Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen
- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen
- Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude
- Gebrauchtmaterialien
- Baugenehmigungsgebühren
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können.
- Investitionen in Stallbauten für die Schweinehaltung (Absatzferkel, Zuchtläufer, Mastschweine, Jung- und Zuchtsauen und Zuchteber), mit Ausnahme der

unter Anlage 3 Nr. 1 genannten baulichen und sonstigen Anlagen, sowie Investitionen in Modernisierungsmaßnahmen, die im Rahmen der Umstellung der Haltung von Jung- oder Zuchtsauen (Deckzentrum oder Abferkelbereich) durchgeführt werden. Der Förderausschluss von Investitionen in Stallbauten für die Schweinehaltung ist bis zum 31.12.2027 befristet.

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind, wenn entweder

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse sämtlicher Unternehmen und Beteiligungen) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhalten pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird
- oder
- das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

3.2 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger können auch Unternehmen nach Nummer 3.1 sein, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen (Existenzgründerinnen bzw. Existenzgründer). Hierzu zählen nicht Unternehmensgründungen infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge.

Als Hinweis auf eine unzulässige Betriebsteilung ist aufzufassen, dass die Fläche abgebende Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber in engem (z. B. verwandtschaftlichem) Verhältnis zur Existenzgründerin oder zum Existenzgründer steht oder die Flächen zuvor von den (Schwieger-) Eltern gepachtet waren. Die

Antragstellerin oder der Antragsteller muss belegen, dass dies nicht der Fall war. Die Neugründung darf nicht auf der Hofstelle der Eltern erfolgen, es sei denn, es wurde nachgewiesen, dass die Hofstelle mindestens fünf Jahre lang nicht selbst oder von Familienangehörigen bewirtschaftet worden ist.

3.3 Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen; bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre vorzulegen, aus der sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung nachweisen lässt. Aus der Vorwegbuchführung ist eine angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung des Unternehmens nachzuweisen. Es sind mindestens die letzten beiden, maximal die letzten drei Buchabschlüsse vorzulegen. Ist ein Wirtschaftsjahr durch einen außergewöhnlichen Gewinneinbruch gekennzeichnet, kann dieses außer Betracht bleiben. Sind zwei der letzten drei Buchabschlüsse durch außergewöhnliche Gewinneinbrüche gekennzeichnet, kann auch das viertletzte Jahr einbezogen werden. Hofnachfolgerinnen oder Hofnachfolger können als Nachweis auf die Vorwegbuchführung der Eltern oder Schwiegereltern zurückgreifen. Für Hofnachfolgerinnen und Hofnachfolger ist ein Abschluss in einem Agrarberuf Voraussetzung,
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und die Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die

Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens aufgrund der durchzuführenden Maßnahme zulassen. Maßstab hierfür ist die langfristige Kapitaldienstgrenze.

4.2 Für Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nr. 4.1 mit der Maßgabe, dass

- statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil von 20 % am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

4.3 Die Summe der positiven Einkünfte einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen (Prosperitätsgrenze) der Inhaberin oder des Inhabers des antragstellendes Unternehmens, einschließlich der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gemäß § 1 LPartG, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150.000 EUR je Jahr bei Ledigen und 180.000 EUR bei Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern gemäß § 1 LPartG nicht überschritten haben.

In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

4.4 Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co.KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder oder Aktionärinnen und Aktionäre (jeweils

einschließlich der Ehegatten bzw. der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen.

Falls die Summe der positiven Einkünfte einer der o.g. Kapitaleignerin oder eines der o.g. Kapitaleigner (einschließlich der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners) 150.000 EUR je Jahr bei Ledigen und 180.000 EUR bei Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger um den Prozentanteil gekürzt, der dem Kapitalanteil dieser Gesellschafterin oder dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärin oder Aktionärs entspricht.

- 4.5 Existenzgründerinnen oder Existenzgründer gemäß Nr. 4.2 müssen im Falle der Nichtveranlagung zur Einkommensteuer eine Nichtveranlagungsbescheinigung des jeweils zuständigen Finanzamtes vorlegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

- 5.2.1 Der Zuschuss berechnet sich aus dem förderungsfähigen Investitionsvolumen (Nettoausgaben) der Investitionen nach Nr. 2.1.

- 5.2.2 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 EUR.

- 5.2.3 Die Förderung wird begrenzt auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 1,5 Mio. EUR. Diese Obergrenze kann in den Jahren von 2024-2027 höchstens einmal pro Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger ausgeschöpft werden.

Der Gesamtwert der nach Nummer 5.2.4 gewährten Beihilfen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der förderfähigen Ausgaben, den Wert von 40 % und, ausgedrückt als absolute Zahl, den Betrag von 500.000 € nicht übersteigen.

5.2.4 Die Höhe des Zuschusses beträgt

- 40 % für Investitionen, die die baulichen Anforderungen an eine bestmögliche tiergerechte Haltung gemäß Anlage 2 erfüllen.
- 30 % für Investitionen nach Anlage 1
 - im Rahmen der Umstellung der Haltung von Jung- oder Zuchtsauen (Deckzentrum oder Abferkelbereich) oder
 - im Rahmen der Umstellung auf Laufstallhaltung bei Rindern.

Diese Teilmaßnahme ist befristet bis zum 31.12.2025.

- 20 % bei Ställen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie erfüllen.

5.2.5 Für Kombinationen von

- Stallbaumaßnahmen, die die baulichen Anforderungen nach Anlage 2 erfüllen, mit Maßnahmen nach Anlage 3 Nr. 1.1 – 1.6 sowie Nr. 3 (Nachrüstung von Gülleabdeckungen) kann ein Zuschuss bis zu 40 % der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt werden,
- Stallbaumaßnahmen, die die baulichen Anforderungen gemäß Anlage 1 erfüllen, mit Maßnahmen nach Anlage 3 Nr. 1.1 – 1.6 sowie Nr. 3 (Nachrüstung von Gülleabdeckungen) kann ein Zuschuss bis zu 30 % der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt werden.

5.2.6 Für spezifische Investitionen zum Umwelt und Klimaschutz nach Anlage 3 Nr. 2 – Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger und Festmist – in Verbindung mit Stallbaumaßnahmen, kann ein Zuschuss bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden.

6. Sonstige Zuwendungsverpflichtungen

6.1 Investitionen in die Tierhaltung müssen sich auf die Schaffung oder Modernisierung von Stallplätzen beziehen; dabei müssen die baulichen und technischen Voraussetzungen der Anlagen 1 bzw. 2 dieser Richtlinie erfüllt werden.

Diese Verpflichtungen müssen mit Vorlage des Schlusszahlungsantrages erfüllt sein.

6.2 Die Investition muss besonderen Anforderungen an Umwelt- und Klimaschutz entsprechen:

- Alle Güllelager (neue im Rahmen eines Stallbauvorhabens und bestehende), müssen abgedeckt sein.

Neue Güllelager sind mit einem festen Dach, einem Zeltdach auszustatten.

Für bestehende Güllebehälter entscheidet die Antragstellerin oder der Antragsteller die Art der Abdeckung, eine natürliche Schwimmschicht ist jedoch nicht zulässig. Vergängliches Material wie Stroh muss durchgehend in einer Schicht von mindestens 20 cm Stärke vorhanden sein und nach dem Aufrühren oder der Gülleentnahme, mindestens aber zwei Mal jährlich, erneuert werden.

Außerdem sind Investitionen in die Tierhaltung mit folgenden Verpflichtungen verbunden:

- Mit Abschluss von Investitionen im Bereich der Tierhaltung darf der Viehbesatz des landwirtschaftlichen Unternehmens grundsätzlich 2,0 Großvieheinheiten (GV) je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Zur Anwendung kommt der im GAP-Strategieplan enthaltene GV-Schlüssel.

Auch die GV aus Beteiligungen des antragstellenden Unternehmers (bzw. bei Gesellschaften der Unternehmer) an gewerblichen Tierhaltungen oder weiteren landwirtschaftlichen Unternehmen werden einbezogen.

Wird die Viehbesatzdichte von 2,0 GV/ha überschritten, ist im Einzelfall darzulegen, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbstbewirtschafteten

landwirtschaftlich genutzten Fläche ausgeglichen ist. Bei der Berechnung der Viehbesatzdichte können Flächen im Betriebsverbund und vertraglich vereinbarte Ausbringungsflächen (Abnahmeverträge für Wirtschaftsdünger) angerechnet werden.

- Gülle kann mindestens neun Monate gelagert werden (die Lagerkapazitäten sind mit der Berechnungstabelle „Lagerkapazität Wirtschaftsdünger“ zu berechnen).

Die Verpflichtungen zur Lagerung von der Gülle gelten unabhängig von der Art des Fördervorhabens. Innerhalb der 5-jährigen Zweckbindungsfrist muss diese auch bei Bestandsausweitung erhalten bleiben.

6.3.1 Die zeitliche Bindung für die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen und hergestellten Gegenstände beträgt gemäß GAP-Strategieplan 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt.

6.3.2 Außerdem gilt die 5-jährige Zweckbindungsfrist gemäß Ziff. 6.3.1 für folgende Verpflichtungen:

- Tierbesatz: max. 2,0 GV/ha,
- Die Verpflichtung der Lagermöglichkeiten für Gülle; diese gilt unabhängig von der Art des Fördervorhabens und muss innerhalb der 5-jährigen Zweckbindungsfrist auch bei Bestandsausweitung erhalten bleiben.

6.3.3 Darüber hinaus gilt nach GAK Fördergrundsatz FB 2 A 1.0 AFP

- für Bauten und bauliche Anlagen und die damit verbundenen technischen Einrichtungen eine Zweckbindungsfrist von 12 Jahren ab Fertigstellung (Termin: Inaugenscheinnahme vor Ort).

Diese Zweckbindungsfrist von 12 Jahren schließt auch

- die baulichen Anforderungen zur Herstellung der tierwohlrechten Haltungsbedingungen der Anlagen 1 und 2 dieser Richtlinie sowie
- die Abdeckung von neuen Güllelagern mit ein.

- für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Lieferung.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und technischen Einrichtungen veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden.

- 6.4 Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden. Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, InvestEU-Programm oder der Förderbanken der Länder ist möglich.

Neben einer investiven Förderung ist in demselben Bereich eine Förderung nach der Maßnahme „markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landwirtschaft einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ (MSUL), Teilmaßnahme F „Förderung besonders tiergerechter Haltungsverfahren“, möglich.

Die Förderobergrenzen dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

- 6.5 Mit dem Vorhaben darf nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Als Beginn der Investition ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages zu werten (Auftragsvergabe, Bestellung). Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb sowie Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planung) nicht als Beginn des Vorhabens. Der Planung zuzurechnen sind Aufträge für Investitionskonzepte, Betreueraufträge und BImSchG-Gutachten/Stellungnahmen der Planung.
- 6.6 Eine Zustimmung zum vorzeitigen Investitionsbeginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen unter Begründung

des Erfordernisses schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das LLnL als Antrags- und Bewilligungsbehörde. Auch bei einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind die Bestimmungen nach Ziff. 6.7 zu beachten.

- 6.7 Mit der Maßnahme ist spätestens bis zum Ablauf des vierten Monats nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen; anderenfalls wird der Widerruf der Bewilligung nach Maßgabe des § 117 Landesverwaltungsgesetz geprüft.
- 6.8. Bei der Gewährung der Zuwendung sind die ANBest-P in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit nicht die Spezialbestimmungen im Rahmen des ELER Vorrang haben. Abweichend von Nr. 1.4 ANBest erfolgt die Auszahlung der Mittel aufgrund der Zahlungsmodalitäten der Europäischen Union ausschließlich auf dem Wege der Erstattung von Ausgaben.
- 6.9 Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dies setzt voraus, dass Aufträge grundsätzlich auf Grundlage einer ausreichenden Marktübersicht erteilt werden. Abweichend von Nr. 3.1 ANBest-P bedarf es hierzu unabhängig von der Höhe der Gesamtzuwendung in der Regel der Einholung von mindestens drei Angeboten. Wenn der Nachweis für die schriftliche Anforderung von Vergleichsangeboten fehlt oder wenn eine plausible Begründung bzw. ein nachvollziehbarer Nachweis für das Vorliegen von weniger als drei Angeboten nicht vorgelegt werden kann, kann die Bewilligungsbehörde Kürzungen oder verwaltungsrechtliche Sanktionen vornehmen.
- 6.10 Fördermittel werden nach Einreichung und Prüfung eines Auszahlungsantrages/Verwendungsnachweises auf der Basis von nachgewiesenen, bezahlten Rechnungen ausgezahlt. Teilabrechnungen sind möglich.
- 6.11 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat eine Buchführung für mindestens 5 Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen, die dem BMEL-Jahresabschluss entspricht, und der Bewilligungsbehörde jährlich in

Form von Dateien im csv-Format vorzulegen. Die Daten aus dem Buchabschluss können auch für anonyme Auswertungen verwendet werden.

- 6.12 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt im Zuge der Durchführung des Investitionsvorhabens und nach Auszahlung der Förderung sicher, dass die für eine Evaluation der Förderung nach dieser Richtlinie erforderlichen Daten erhoben werden können.
- 6.13 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, auf Verlangen Auskunft gegenüber dem Bund oder einer vom Bund benannten Stelle im Zusammenhang mit dem bewilligten Zuschuss zum Zwecke der Umweltberichterstattung und des Monitorings der Fördermaßnahme zu geben, im Einzelnen
- zur Erfüllung von Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2284 im Bereich der Luftreinhaltung und
 - zur Erfüllung von Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1999 sowie des Bundesklimaschutzgesetzes im Bereich der Treibhausgasemissionen und des Klimaschutzes.

7. Verfahren

- 7.1 Förderungsmittel werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung einheitlicher Vordrucke gewährt. Der Antrag ist bis zum 15. Juni (Antragsfrist) eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.2 Über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen entscheidet das LLnL als Antrags- und Bewilligungsbehörde.
- 7.3 Sofern die jeweiligen Anforderungen erfüllt sind, werden die im Punktesystem angeführten Punkte vergeben. Entscheidend ist die Gesamtzahl an Punkten aus In-

vestitionsschwerpunkt und Zusatzpunkten. Zur Auswahl der zu fördernden Projekte werden sämtliche Anträge in das Ranking einbezogen. Berücksichtigt werden sie entsprechend der erreichten Punktzahl.

Anträge mit weniger als drei Punkten werden abgelehnt.

Abgelehnte Vorhaben können zum nächsten Antragsstichtag eingereicht werden, sofern in der Zwischenzeit nicht bereits mit dem Bau begonnen wurde, um in einer neuen Auswahlrunde gleichberechtigt mit den Vorhaben dieser Runde zu konkurrieren.

- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Zuwendungsbescheid und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 116, 117, 117a Landesverwaltungsgesetz (LVwG) sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind sowie die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

Hierzu gehört auch die Anwendung von Sanktionen auf Grundlage von Art. 59 VO (EU) 2021/2116 i.V.m. den landesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere bei Verstößen gegen Förderkriterien und vergaberechtlichen Bestimmungen.

- 7.5 Auszahlungsanträge und Verwendungsnachweise sind spätestens bis zu dem Termin vorzulegen, den die Antrags- und Bewilligungsbehörde (LLnL) im Zuwendungsbescheid festlegt.

8. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz'.

Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

9. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

Werden die aktuellen Rechtsgrundlagen (Ziff. 1.1) durch eine Nachfolgeregelung ersetzt oder relevante inhaltliche Veränderungen erfahren, werden diese Richtlinien innerhalb einer Anpassungsfrist von sechs Monaten an die dann geltenden Freistellungsbedingungen angepasst.

Anlage 1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Holstein (Agrarinvestitionsförderungsprogramm/AFP)

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu erfüllen:

Generelle Anforderung:

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel
- 5 % bei allen übrigen Tierarten

betragen.

1. Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

- Förderungsfähig sind Laufställe. Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- Förderungsfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 m²/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:
 - bei regelmäßigem Sommerweidegang und
 - bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2: 1 zulässig. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z. B. automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5: 1 zulässig.

2. Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Es muss im Stall ein trockener und weich oder elastisch verformbarer Liegebereich zur Verfügung stehen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

3. Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 % der Stallfläche ausmacht.
- Die verfügbare Fläche muss
 - bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m² pro Tier und
 - über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m² pro Tier betragen.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht,

dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2: 1 zulässig. Sofern den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5: 1 zulässig.

4. Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 m²/GV) verfügen.
- Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:
 - bei regelmäßigem Sommerweidegang und
 - bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

5. Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mast-Schweinen

Der Förderausschluss von Investitionen in Stallbauten für die Schweinehaltung ist bis zum 31.12.2027 befristet.

- Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV¹) vorgeschrieben.
- Der Liegebereich muss
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - mit Tiefstreu versehen werden oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.

¹ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) Bekanntmachung vom 22.08.2006 (BGBl. I, S. 2043) in der jeweils geltenden Fassung.

- Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden (TierSchNutzTV).
- Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere.

6. Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

Der Förderausschluss von Investitionen in Stallbauten für die Schweinehaltung ist bis zum 31.12.2027 befristet.

- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben.
- Für Jungsaunen und Sauen muss im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben.
- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsaunen in Gruppenhaltung

- planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - mit Tiefstreu versehen werden oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.
- Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereichs als Komfortliegefläche (z.B. Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein.
- Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.
- Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung im Abferkelbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Raufutter oder vergleichbare organische Elemente.
- Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung ab Einstallen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Absatz 7 Satz 2, 2. Halbsatz TierSchNutzV findet keine Anwendung.
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere.

- Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.

7. Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.

8. Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.

- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Schaf und 0,35 m²/Lamm betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

9. Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.
- Soweit die Einrichtung eines Kaltscharraumes aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss der Stall über einen Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschluflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein.
- Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.

10. Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharraum verbunden sein, der den Tieren ab der 10. Lebenswoche zur Verfügung steht.
- Im Stall müssen den Tieren ab der 3. Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der 10. Lebenswoche mindestens 12 cm je Tier aufweisen.

- Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist.
- In der Volierenhaltung muss der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.
- Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein.
- Der Einstreubereich (inklusive Kaltscharrraum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial (z. B. Heuraufen, Pickblöcke, Stroh- oder Luzerneballen) zur Verfügung steht.
- Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staub- oder Sandbädern ausgestattet sein.
- Die Grundfläche des Kaltscharrraums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden.
- Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.

11. Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen, vom März 2013², ausgestattet sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden

² Die Eckwerte sind online verfügbar auf der Internetseite des Verbandes Deutscher Putenerzeuger e.V. und abgefasst auf Basis einer Überarbeitung der bundeseinheitlichen Eckwerte zur Haltung von Mastputen vom 17.09.1999.

sein. Stall und Kaltscharraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.

- Für Mobilställe ist kein Kaltscharraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Der Kaltscharraum bzw. Wintergarten muss mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

12. Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

13. Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m²/Mastente bzw. 4 m²/Mastgans zur Verfügung stehen.

14. Anforderung an die Haltung von Pferden

- Förderfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.
- Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m²/Pferd und mindestens 7 m²/Pony betragen.
- Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.
- Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können, Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht. Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten.

Anlage 2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Holstein
(Agrarinvestitionsförderungsprogramm/AFP)

Bauliche Anforderungen an eine bestmöglich tiergerechte Haltung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu erfüllen:

1. Generelle Anforderung

- Für alle Tierarten müssen die Tageslichtöffnungen mindestens 5 v.H. der Stallgrundfläche ausmachen.
- Zahlenmäßige Angaben sind Mindestmaße bzw. –verhältnisse, wenn nicht anders bezeichnet.

2. Anforderungen an die Milchkuhhaltung

- Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Fress-Liegeboxen-Ställe, Einflächen-Tiefstreuställe und Ställe, die nicht als Außenklimaställe konzipiert sind.
- Bei Mehrflächenställen muss die spaltenfreie Liegefläche mindestens 5 m² je Kuh betragen.
- Perforierte Böden sind nur im Lauf- und Fressbereich zulässig.
- Lauf-Fressgänge müssen mindestens 4,50 m breit sein, reine Laufgänge 3,50 m breit.
- Nach jeweils 15 gegenständigen Liegeboxen muss ein Quergang eingefügt werden.
- In Liegeboxenlaufställen müssen mehr Liegeboxen als Kühe vorhanden sein (Verhältnis 1: 1,1).
- Die tatsächliche nutzbare Liegefläche muss für schwarz- und rotbunte Rinder der Rasse Holstein mindestens 1,80 m lang sein (Aufkantung nicht mit eingerechnet).
- Hochboxen müssen mindestens folgende Länge haben:
 - wandständig 2,80 m

- gegenständig 2,70 m
- Tiefboxen müssen mindestens folgende Länge haben:
 - wandständig 2,90 m
 - gegenständig 2,80 m
- Die Boxenbreite für Milchkühe muss bei freitragenden Abtrennungen mindestens 1,30 m (Achismaß) messen. Für den Kopfschwung müssen bei wandständigen Boxen im Anschluss an die Liegefläche mindestens 90 cm Freiraum eingeplant werden, der nicht durch (tragende) Bauteile, wie z. B. Pfeiler eingeschränkt sein darf. Der Nackenriegel muss etwa 170 cm vor der hinteren Boxenkante und 115 bis 130 cm über der Einstreuoberfläche positioniert werden.
- Bei **kleinrahmigen Rindern** kann von den Maßen der nutzbaren Liegefläche und Boxenbreite nach Absprache mit dem LLnL abgewichen werden.
- Liegeplätze müssen trocken und weich (Kniefalltest) sein, d. h. ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material versehen sein. Komfortmatten müssen von geprüfter und anerkannter Qualität sein und müssen für die Bindung auftretender Feuchtigkeit mit zerkleinertem Stroh bzw. Spänen eingestreut werden.
- Ein Fressplatzüberschuss (1: 1,1) ist vorzuhalten, die Fressplatzbreite muss 75 cm betragen.
- Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über geeignete Trogtränken zur Verfügung stehen. Für nicht laktierende Kühe sind auch Schalentränke zulässig, max. 7 Tiere pro Schalentränke.
- Automatische Kuhbürsten sind einzubauen (1: 50).

- Eingestreute Kranken- und Abkalbebuchten müssen jederzeit verfügbar sein (Verhältnis 1: 40 bei Kranken- bzw. 1: 30 bei Abkalbebuchten). Kranken- und Abkalbebuchten als Einzelbuchten müssen 15 m² groß sein. Als Gruppenbuchten müssen sie 10 m² je Tier groß sein, aber mindestens 20 m².
- Ein Laufhof ist vorzuhalten, wenn im Stall nicht genügend Bewegungsfläche vorhanden ist. Hiervon ist auszugehen, wenn im Stall pro Tier weniger als folgende Bewegungsfläche zur Verfügung steht:
 - unter 50 Kühe: < 4m²/Tier
 - bei 50-100 Kühen: < 3,75 m²/Tier;
 - bei über 100 Kühen < 3,5 m².

Der Laufhof muss je Tier 4,5 m² groß sein. Die Zugänge zum Laufhof müssen 3,50 m breit sein.

- Ein ganztägiger Weidegang während der Weideperiode (15.05.-15.10.) ist verpflichtend. Den Weidegang müssen i. d. R. alle Tiere tagsüber haben, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schädigung dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.
- Auf der Weide müssen mindestens zwei Tränken zur Verfügung stehen.
- Werden Kälber enthornt, darf dies nur durch den Tierarzt und unter Betäubung erfolgen.

3. Anforderungen an die Kälberhaltung

- Perforierte Böden sind nur im Lauf- und Fressbereich zulässig.
- Die Liegefläche muss so bemessen werden, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig und ungestört liegen können (Liegefläche 1,2 m² je Kalb).

- Kälber müssen ab der 4. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden. Die Kälber sind im Offenstall zu halten.
- Die Liegefläche muss eine verformbaren Liegematte ohne Perforierung, die für die Bindung der aufgetretenen Feuchtigkeit mit zerkleinertem Stroh bzw. Spänen eingestreut ist, aufweisen.
- Für jedes Kalb ist mindestens ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht (rasseabhängig mind. 1,3 x Schulterbreite), dass alle Tiere gleichzeitig fressen können (Tier-Fressplatzverhältnis von 1:1).
- Die Milchfütterung muss über Nuckeleimer erfolgen oder mit automatischen Fütterungseinrichtungen, die während des Tränkens nach hinten geschlossen sind.
- Raufutter muss ad libitum zur Verfügung stehen.
- Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über Schalen- bzw. Trogtränken, die für Kälber geeignet sind, zur Verfügung stehen.
- Eingestreute Krankenbuchten müssen jederzeit verfügbar sein (Verhältnis 1: 40). Krankenbuchten müssen als Einzelbuchten 4 m² und als Gruppenbuchten 3 m² je Tier groß sein.
- Kälber müssen während der Weideperiode (15.05.-15.10.) Weidegang haben. Den Weidegang müssen i. d. R. alle Tiere tagsüber haben, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schäden dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.
- Werden Kälber enthornt, darf dies nur durch den Tierarzt und unter Betäubung erfolgen.

4. Anforderungen an die Rindermast (außer Mutterkuhhaltung) und Rinderaufzucht

- Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Fress-Liegeboxen-Ställe, Einflächen-Tiefstreuställe und Ställe, die nicht als Außenklimaställe konzipiert sind.
- Perforierte Böden sind nur im Lauf- und Fressbereich zulässig und förderfähig.

- Die verfügbare Fläche muss
 - bis 200 kg Lebendgewicht mind. 2,5 m² pro Tier
 - bis 300 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m² pro Tier
 - bis 400 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m² pro Tier
 - bis 500 kg Lebendgewicht mind. 5 m² pro Tier
 - bis 600 kg Lebendgewicht mind. 5,5 m² pro Tier
 - über 600 kg Lebendgewicht mind. 6 m² pro Tier betragen

- Mindestens die Hälfte der genannten Stallfläche muss von fester und rutschfester Beschaffenheit sein, d. h., es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.
- Dabei muss die Liegefläche so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Bei kleinrahmigen Rindern kann von den Maßen der Liegefläche in Zweiraumtiefstreu-ställen nach Vorlage eines Stallkonzeptes durch die Beratung und Absprache mit dem LLnL abgewichen werden. Allerdings ist darauf zu achten, dass die GAK-Anforderungen des Bundes (Anlage 1) nicht unterschritten werden.
- Die Liegefläche muss weich (Kniefalltest) und trocken sein, d. h. ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmat-ten geprüfter und anerkannter Qualität, die für die Bindung auftretender Feuchtigkeit mit zerkleinertem Stroh bzw. Späne eingestreut werden) versehen werden.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht (rasseabhängig mind. 1,3 x Schulterbreite), dass alle Tiere gleichzeitig fressen können (Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1: 1).
- Kranken- und Separationsbuchten müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein (1: 50).
- Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über geeignete Schalen- bzw. Trog-tränken zur Verfügung stehen.
- Ein Laufhof ist vorzuhalten, wenn im Stall nicht genügend Bewegungsfläche vorhanden ist. Davon ist auszugehen, wenn sie weniger als die Hälfte der in dem entsprechenden Gewichtsbereich erforderlichen Stallfläche ausmacht.

Der Laufhof muss mind. folgende Fläche aufweisen:

- bis 200 kg mind. 1,9 m²
 - bis 300 kg mind. 3 m²
 - ab 400 kg mind. 4,5 m²
- Die Zugänge zum Laufhof müssen 3,50 m breit sein.
 - Werden Kälber enthornt, darf dies nur durch den Tierarzt und unter Betäubung erfolgen.

5. Anforderungen an die Mutterkuhhaltung

- Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Fress-Liegeboxen-Ställe, Einflächen-Tiefstreuställe und Ställe, die nicht als Außenklimaställe konzipiert sind.
- In Zweiraumtiefstreuställen muss die Liegefläche für behornete und hornlose Tiere pro Tier mind. 7 m² groß sein und die Verkehrsfläche 2,5 m².
- Bei kleinrahmigen Rindern kann von den Maßen der Liegefläche in Zweiraumtiefstreuställen nach Vorlage eines Stallkonzeptes durch die Beratung und Absprache mit dem LLnL abgewichen werden. Allerdings ist darauf zu achten, dass die GAK-Anforderungen des Bundes (Anlage 1) nicht unterschritten werden.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite (rasseabhängig mind. 1,3 x Schulterbreite) ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können (Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1: 1).
- Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über Schalen- bzw. Trogränken zur Verfügung stehen.
- Ein separater Kälberbereich (Kälberschlupf) muss vorhanden sein (mind. 2 m² je Kalb).
- Kranken- und Separationsbuchten müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein (1: 40).
- Ein Laufhof ist vorzuhalten, wenn im Stall nicht genügend Bewegungsfläche vorhanden ist. Hiervon ist auszugehen, wenn im Stall pro Tier weniger als folgende Bewegungsfläche zur Verfügung steht:

- unter 50 Tiere: < 4 m²/Tier
 - bei 50-100 Tieren: < 3,75 m²/Tier;
 - bei über 100 Tieren: < 3,5 m²).
- Der Laufhof muss je Tier 4,5 m² groß sein. Die Zugänge zum Laufhof müssen 3,50 m breit sein.
 - Ein ganztägiger Weidegang während der Weideperiode (15.05.-15.10.) ist verpflichtend. Den Weidegang müssen i. d. R. alle Tiere tagsüber haben, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schädigung dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.
 - Werden Kälber enthornt, darf dies nur durch den Tierarzt und unter Betäubung erfolgen.

6. Anforderungen an die Haltung von Aufzuchtferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

Der Förderausschluss von Investitionen in Stallbauten für die Schweinehaltung ist bis zum 31.12.2027 befristet.

- Für jedes Ferkel bis 30 kg (ab 40 Tage) muss eine uneingeschränkte Bodenfläche von 0,5 m² zur Verfügung stehen.
- Ferkel dürfen nicht in Flat-Deck-Anlagen oder Ferkelkäfigen gehalten werden.
- Für Zuchtläufer und Mastschweine muss je Tier folgende uneingeschränkte Bodenfläche zur Verfügung stehen: bis 50 kg 0,8 m²; bis 110 kg 1,3 m²; über 110 kg 1,5 m².
- Die Buchten müssen so groß und so gestaltet sein, dass sie in Fressbereich, Liegebereich und Bewegungsbereich strukturiert werden können.
- Die Stallböden müssen glatt, aber rutschfest sein. Mindestens die Hälfte der genannten Stallfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h., es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.

- Der Liegebereich muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Fütterungssysteme, die nicht für jedes Tier gleichzeitig einen Fressplatz anbieten, können nur gefördert werden, wenn allen Tieren über eine rohfaserhaltige Beifütterung (Rohfasergehalt >10 v.H.) oder fressbares Beschäftigungsmaterial ein gleichzeitiges Fressen ermöglicht wird.
- Für je 6 Tiere ist räumlich getrennt von der Futterstelle eine Tränke zur Verfügung zu stellen. Für je 12 Tiere muss mindestens eine Tränke als Tränkeschale (offene Wasserfläche) eingerichtet werden.
- Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden (TierSchutzNutzV³). Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.
- Für 5 v.H. der gehaltenen Tierzahl müssen Buchten vorgehalten werden, die als Kranken- bzw. Separationsbucht genutzt werden können. Die Tiere müssen sich in diesen Buchten ungehindert umdrehen können.
- Die Kastration von Ferkeln ohne Betäubung ist verboten.
- Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt.

7. Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Ebern

Der Förderausschluss von Investitionen in Stallbauten für die Schweinehaltung ist bis zum 31.12.2027 befristet.

³ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) Bekanntmachung vom 22.08.2006 (BGBl. I, S. 2043) in der jeweils geltenden Fassung.

- Die Gruppenhaltungsform „Fress-Liegebuchten“ ist nur förderungsfähig, wenn den Jung-, Zuchtsauen und Ebern außerhalb der Fress-Liegebucht ein Liegebereich zur Verfügung steht, der Liegebereich planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder Tiefstreu versehen ist.

Der Liegebereich pro Tier darf jeweils die folgende Größe nicht unterschreiten:

- Jungsauen: 1 m²,
- Sauen: 1,25 m²,
- Eber: 1,5 m².

- Jungsauen und Sauen müssen im Zeitraum von unmittelbar nach dem Absetzen bis einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in Gruppen gehalten werden. Eine kurzzeitige Fixierung (maximal drei Tage) im Kastenstand um den Besamungszeitpunkt ist im Ausnahmefall möglich. Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 2,5 m² (Jungsauen) und 3,4 m² (Altsauen) zur Verfügung stehen.
- Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 7,5 m² betragen.
- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine nutzbare Bodenfläche von 8 m² aufweisen.
- Der Liegebereich muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder Tiefstreu versehen sein.

Der Liegebereich pro Tier darf jeweils die folgende Größe nicht unterschreiten:

- Jungsauen: 1 m²,
- Sauen: 1,25 m²,
- Eber: 1,5 m².

- Im Fall der Trogfütterung in Gruppen ist je Sau oder Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere.

- Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in der Gruppenhaltung in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futterraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh und Silage.
- Jungsaugen, Zuchtsaugen und Eber in Einzelhaltung (z.B. Kastenstand oder Separationsbucht) muss dauerhaft Heu, Stroh, Silage, Frischgras oder Ähnliches als Beschäftigungsmaterial zur Verfügung stehen.
- Für Zucht- und Jungsaugen muss Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien wie z.B. Langstroh, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 TierSchNutzV findet keine Anwendung.
- Im Fall von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.
- Für 5 % der gehaltenen Tiere müssen Buchten vorgehalten werden, die als Kranken- oder Separationsbucht genutzt werden können. Die Tiere müssen sich in diesen Buchten ungehindert umdrehen können.
- Kastrationen dürfen nur unter Betäubung vorgenommen werden.

8. Anforderungen an die Ziegenhaltung

- Nur Außenklimaställe sind förderungsfähig.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 2 m² je Ziege und 0,5 m² je Zicklein betragen.
- Neben der o. g. nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 1 m² nutzbare Liegefläche zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht ist und auf unterschiedlichem Niveau mindestens 3 Stufen vorsieht.
- Einzelbuchten für Böcke müssen mindestens 3 m² Liegefläche und mindestens 6 m² Lauffläche/pro Tier aufweisen.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein.
- Liegeplätze müssen mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

- Es muss ein Fressplatzüberschuss (1: 1,1) vorhanden sein, so dass alle Tiere gleichzeitig und ungestört fressen können. Die Fressplatzbreite bei Ziegen muss mind. 0,45 m betragen, bei Ziegenböcken mind. 0,60 m. Fressplatzabtrennungen und Fressblenden sind vorgeschrieben.
- Wasser muss jederzeit in guter Qualität über Schalen- bzw. Trogtränken zur Verfügung stehen.
- Im Stall und im Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen (1: 50).
- Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Kletter- und Springmöglichkeiten zu schaffen.
- Es müssen Zickleinnester vorhanden sein, die so bemessen sein müssen, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- Eine Ablamm- bzw. Absonderungsbucht (1: 40) muss verfügbar sein.
- Ein ganztägiger Weidegang während der Weideperiode (15.05.-15.10.) ist verpflichtend. Den Weidegang müssen i. d. R. alle Tiere tagsüber haben, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schädigung dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.
- Ein Laufhof (mind. 1 m² /Ziege), den alle Tiere gleichzeitig nutzen können, muss jederzeit verfügbar sein.
- Das Enthornen ist bei Ziegen nicht zulässig, sodass die Haltungsform für behornete Ziegen konzipiert sein muss.
- Innerhalb des Bestandes dürfen je Gruppe max. 50 Tiere gehalten werden.

9. Anforderungen an die Schafhaltung

- Förderungsfähig sind Außenklimaställe in Kombination mit Weidegang.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 2 m²/Schaf und 0,5 m²/Lamm betragen.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein.
- Die Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

- Der Stall muss über Kranken- und Ablammbuchten verfügen (1: 40).
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein jederzeit zugänglicher Auslauf (mind. 1,5 m²/Schaf) zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der gesamten Herde ausreicht.
- Bei ganzjähriger Weidehaltung muss ein mindestens nach zwei Seiten geschlossener (Hauptwindrichtung) und überdachter Witterungsschutz vorhanden sein, der allen Tieren gleichzeitig ausreichend Platz bietet (mind. 1,5 m² pro Schaf und 0,35 m² pro Lamm).
- Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über Schalen- bzw. Trogtränken zur Verfügung stehen.

10. Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

- Es dürfen max. 6.000 Legehennen in einem Gebäude gehalten werden.
- Die Besatzdichte darf max. 7 Legehennen je m² nutzbarer Fläche im Stallinnenbereich betragen, bei mehreren Ebenen max. 12 Legehennen je m². Die Fläche des Kaltscharrraums wird nicht auf die Besatzdichte angerechnet.
- Mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche muss planbefestigt und eingestreut werden.
- Pro Legehenne müssen 18 cm Sitzstangen zur Verfügung stehen; die Ausführungshinweise zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind zu beachten. Die Sitzstangen sind in verschiedenen Höhen anzubringen. Bei klassischer Bodenhaltung ohne Volieren ist die Hälfte davon in unterschiedlichen Höhen kontinuierlich ansteigend anzubringen.
- Nester sind obligatorisch. Sie können als Gruppennester (max. 120 Legehennen pro m² Nestfläche) oder als Einzelnester (1 Nest für max. 6 Legehennen) gestaltet sein.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte max. 4 Hennen/m².
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Fläche des Warmstalls entspricht.
- Der Kaltscharrraum muss mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

- Im Kaltscharrraum müssen (außer in Frostperioden) zusätzliche Tränkeeinrichtungen verfügbar sein.
- Je 250 Hennen sind 1 m Luke einzurichten.
- Neben der normalen Einstreu ist mindestens eine weitere veränderbare Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten, z. B. Picksteine, Stroh/Heu in Raufen.

Für Junghennen (ab dem 35. Lebenstag bis zur Legereife) gelten die Regelungen für Legehennen in Bodenhaltung mit folgenden Abweichungen:

Die Besatzdichte darf max. 14 Junghennen je m² nutzbarer Stallfläche im Stallinnenbereich betragen (bei Zweinutzungsrasen max. 21 kg), bei mehreren Ebenen max. 24 Junghennen je m² (bei Zweinutzungsrasen max. 42 kg) auf die Stallgrundfläche bezogen. Bis zur 10. Lebenswoche müssen pro Junghenne mind. 8 cm und ab der 10. Lebenswoche mind. 12 cm Sitzstangenlänge zur Verfügung stehen. Nester werden nicht benötigt.

11. Anforderungen an Legehennen in Freilandhaltung

Zusätzlich zu den Anforderungen zur Bodenhaltung gilt folgendes:

- An den befestigten Kaltscharrraum muss über die gesamte Länge ein Dachüberstand von mind. 2 m Breite/Tiefe anschließen.
- Der Kaltscharrraum muss auf der gesamten Stalllänge zu öffnen sein, Stützen ausgenommen.
- Auslaufflächen sind entsprechend der Trennung im Stall durch geeignete Zäune zu unterteilen.
- Je Henne sind 4 m² Außenfläche vorzuhalten.
- Stall und Auslauf sind so anzulegen, dass ein Abstand von 150 m zwischen der Stallöffnung und der äußeren Begrenzung des Auslaufs nicht überschritten wird.
- Im Auslauf im Freien müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher; jeweils mind. 5 m² Überdeckung) zur Verfügung stehen, die so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereichs schnell erreicht werden können.

Für Mobilställe gelten sinngemäß die gleichen Anforderungen, ein Kaltscharrraum ist jedoch nicht erforderlich. Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung unter diesem erforderlich,

- wenn das Hühnermobil aufgrund seiner Bauart den Tieren einen Bereich untern dem Mobil oder um dieses herum bietet, den die Tiere als Scharraum nutzen können, ohne einen Angriff von Beutegreifern befürchten zu müssen oder schlechten Witterungsbedingungen ausgesetzt zu sein, oder
- die Freilauffläche mit geeigneten natürlichen oder künstlichen Schutzmöglichkeiten für die Hennen versehen ist (z.B. Büsche, Hecken, Unterstände) und die Tiere den natürlichen Boden um das Mobil herum nutzen.

Mobilställe müssen monatlich versetzt werden, außer in den Monaten Dezember bis März. Das Versetzen ist zu dokumentieren.

12. Anforderungen an die Mastputenhaltung

- Es dürfen max. 2.500 Puten in einem Gebäude gehalten werden.
- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen vom März 2013 ausgestattet sein und so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 30 kg und bei Putenhähnchen max. 35 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Stall muss mit einem Außenklimabereich ausgestattet sein, der den Vorgaben der „Niedersächsischen Empfehlung für die Einrichtung und den Betrieb eines Außenbereiches in der Putenmast“ entspricht.
- Mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche muss planbefestigt und eingestreut sein.
- Die Auslassöffnungen (4 lfd. Meter je 100 m² Stallfläche) sind gleichmäßig über die gesamte Stalllängsseite zu verteilen. Die Auslassöffnungen müssen 10 % der Stalllängsseite ausmachen. Die Öffnungen müssen 1,00 m breit sein und 0,80 m hoch sein. Stall und Außenklimabereich müssen sich auf einer Ebene befinden. Die Auslassöffnungen müssen verschließbar sein, z. B. durch Klappen. Für die Betreuungspersonen sind mind. zwei Verbindungstüren zwischen Stall und Außenklimabereich einzurichten.

- Ein Auslauf mit mind. 8 m² Fläche pro Tier ist vorzuhalten.
- Die Fläche des Außenklimabereichs wird nicht auf die Besatzdichte angerechnet.
- Neben der normalen Einstreu ist mindestens eine weitere veränderbare Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten, z. B. Picksteine, Stroh/Heu in Raufen.
- Die Auslassöffnungen sind gleichmäßig über die gesamte Stalllängsseite zu verteilen. Die Auslassöffnungen müssen 10 v.H. der Stalllängsseite ausmachen. Die Öffnungen müssen 1,00 m breit und 0,80 m hoch sein. Stall und Außenklimabereich müssen sich auf einer Ebene befinden. Die Auslauföffnungen müssen verschließbar sein, z. B. durch Klappen. Für die Betreuungspersonen sind mind. zwei Verbindungstüren zwischen Stall und Außenklimabereich anzulegen.
- Stall und Außenklimabereich sind mit Rückzugsmöglichkeiten für die Puten auszustatten (z. B. erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren).
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte max. 3 Puten/m².

13. Anforderungen an die Masthühnerhaltung

- Es dürfen max. 6.000 Hühner in einem Gebäude gehalten werden.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 20 kg Lebendgewicht pro m² nutzbare Stallfläche nicht überschreitet.
- Sitzstangen müssen für mindestens 10 v.H. der eingestellten Masthühner verfügbar sein und mindestens 20 cm pro Tier messen.
- Der Stall muss mit einem Außenklimabereich versehen sein, der sich mindestens über eine gesamte Stalllängsseite erstreckt und mindestens 20 v.H. der Stallgrundfläche misst.
- Der Kaltscharrraum muss auf der gesamten Stalllänge zu öffnen sein, Stützen ausgenommen.
- Die nutzbare Stallbodenfläche muss planbefestigt und eingestreut sein.
- Die Fläche des Außenklimabereichs wird nicht auf die Besatzdichte angerechnet.
- Der Außenklimabereich ist spätestens ab der vierten Lebenswoche bereitzustellen.
- Stall und Auslauf sind so anzulegen, dass ein Abstand von 150 m zwischen der Stallöffnung und der äußeren Begrenzung des Auslaufs nicht überschritten wird.

- Ein Auslauf mit mind. 4 m² Fläche pro Tier ist vorzuhalten.
- Die Auslassöffnungen (4 lfd. Meter je 100 m² Stallfläche) sind gleichmäßig über die gesamte Stalllängsseite zu verteilen. Die Auslassöffnungen müssen 10 % der Stalllängsseite ausmachen. Die Öffnungen müssen 0,5 m breit sein und 0,4 m hoch sein. Stall und Außenklimabereich müssen sich auf einer Ebene befinden. Die Auslauföffnungen müssen verschließbar sein, z. B. durch Klappen. Für die Betreuungspersonen sind mind. zwei Verbindungstüren zwischen Stall und Außenklimabereich einzurichten.
- Für mobile Haltungssysteme ist kein Kaltscharrraum erforderlich. Mobilställe sind mindestens monatlich umzusetzen.
- Im Auslauf im Freien müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher; jeweils mind. 5 m² Überdeckung) zur Verfügung stehen, die so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereichs schnell erreicht werden können.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte max. 4 Hennen/m².

14. Anforderungen an die Pekingentenhaltung

- Es dürfen max. 4.000 weibliche oder 3.200 männliche Pekingenten in einem Gebäude gehalten werden.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase 15 kg Lebendgewicht pro m² nutzbare Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Stall muss planbefestigt und mit geeignetem Material eingestreut sein. Als Einstreumaterialien werden Stroh- und Strohgemische, gemahlenes Stroh, Strohpellets, Ligno-Zellulose und Dinkel- oder Haferspelzen vorgeschrieben. Die Qualität der Einstreu muss trocken und locker sein. Vernässte oder verkrustete Einstreubereiche sind zu entfernen und nachzustreuen.
- Der Stall muss mit einem befestigten Außenklimabereich verbunden sein, der sich mindestens über eine gesamte Stalllängsseite erstreckt.
- Die Fläche des Außenklimabereichs wird nicht auf die Besatzdichte angerechnet.

- Ausreichend bemessene Bademöglichkeiten müssen jederzeit zur Verfügung stehen. Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten den Kopf komplett ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.
- Die Auslassöffnungen (4 m Klappen/100 m² Stall) sind gleichmäßig über die gesamte Stalllängsseite zu verteilen. Die Auslassöffnungen müssen 10 % der Stalllängsseite ausmachen. Die Öffnungen müssen 1,00 m breit sein und 0,50 m hoch sein. Stall und Außenklimabereich müssen sich auf einer Ebene befinden. Die Auslauföffnungen müssen verschließbar sein, z. B. durch Klappen. Für die Betreuungspersonen sind mind. zwei Verbindungstüren zwischen Stall und Außenklimabereich einzurichten.
- Ein Weideauslauf mit mind. 4,5 m² Fläche pro Tier ist vorzuhalten.
- Im Auslauf im Freien müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher; jeweils mind. 5 m² Überdeckung) zur Verfügung stehen, die so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Enten von jeder Stelle des Außenbereichs schnell erreicht werden können.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte max. 3 Enten/m².

15. Anforderungen an die Gänsehaltung

- Es dürfen max. 2.500 Gänse in einer Einheit gehalten werden.
- Förderfähig ist die Weidehaltung.
- Mind. 15 m² Weidefläche pro Tier müssen verfügbar sein.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte max. 3 Gänse/m².
- Ausreichend bemessene Bademöglichkeiten müssen jederzeit zur Verfügung stehen. Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Gänse den Kopf komplett ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.
- Ein Witterungsschutz muss verfügbar sein.

Anlage 3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Holstein
(Agrarinvestitionsförderungsprogramm/AFP)

Förderung von spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz

Bauliche und sonstige Anlagen

1. Emissionsminderung in Stallbauten

- 1.1 Abluftreinigungsanlagen
- 1.2 Kot-Harn-Trennung
- 1.3 Verkleinerte Güllekanäle
- 1.4 Emissionsarme Stallböden
- 1.5 Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung
- 1.6 Güllekühlung

2. Emissionsminderung in Verbindung mit Stallbauten

2.1 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die bei Gülle mind. 9 Monate beträgt und ansonsten zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

2.2 Festmistlagerstätten

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von Festmist außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Sie haben über eine Mindestlagerkapazität zu verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Lagerstätten für Geflügelmist müssen, alle anderen Festmistarten können, zudem über eine feste Überdachung verfügen.

3. Emissionsminderung unabhängig von Stallbauten

Nachrüstung von Abdeckungen für in Betrieb befindliche Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger.